

Dr. Nienke Stamer, Hamburg*

„Störerhaftung und rechtsgeschäftliche Übereignung“

| | |
|--------------------|---------------|
| THEMATIK | Sachenrecht |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Mittel |
| BEARBEITUNGSZEIT | 3 Stunden |
| HILFSMITTEL | Gesetzestexte |

■ SACHVERHALT**Teil 1**

Antonia Alfons (A) hat sich einen langersehten Traum erfüllt und sich ein Haus im Grünen gekauft. Besonders auf ihren Garten ist A sehr stolz. Sie liebt es, sich nach getaner Arbeit auf einer Liege in ihrem Garten zu erholen. Neuerdings wird diese Erholung jedoch zum Leidwesen der A von ihrer Nachbarin getrübt.

Auf dem Nachbargrundstück betreibt Margret Müller (M) nunmehr eine Hobby-Imkerei mit acht Bienenbeuten. A weiß, dass die Bienenhaltung grundsätzlich aus Naturschutzgründen begrüßenswert ist. Sie hat in der Zeitung gelesen, dass immer mehr Bienen sterben. Aus diesem Grund hat sie sich zunächst auch nicht bei M beschwert. Allerdings schwirren nun immer mehr Bienen in dem Garten der A herum. Es sind so viele Bienen, dass A diese gar nicht zählen kann. Ganze Bienenschwärme fliegen regelmäßig durch ihren Garten. A wird zudem fast täglich von den Bienen gestochen. Und selbst in ihrem Haus ist sie vor den Bienen nicht sicher: Viele Bienen fliegen durch die Terrassentür in ihre Küche. A beschwert sich daher bei M. M meint, dass A sehr empfindsam sei und sich nicht so anstellen solle. Sie ist der Meinung, dass A die mit der Hobby-Imkerei einhergehenden Beeinträchtigungen dulden müsse. A, die für ein paar Semester Jura studiert hat, ist zwar der Ansicht, dass es eine Norm gebe, nach der Eigentümer unwägbare Stoffe und wahrscheinlich somit auch Bienen auf dem Grundstück dulden müssen. A findet die Bienenhaltung in diesem Ausmaß allerdings unzumutbar. Sie möchte, dass M zumindest zwei Bienenbeuten beseitigt. Sie geht daher zu einem Rechtsanwalt, um sich beraten zu lassen.

Steht A gegen M ein Beseitigungsanspruch zu?

Teil 2

Durch den Hauskauf und die Rechtsanwaltskosten, die A für die Durchsetzung der Bienenbeseitigung aufwenden musste, ist sie in einen finanziellen Engpass geraten. Sie entschließt sich aus diesem Grund, ihre geliebte Rolex-Uhr zu verkaufen. Die Uhr stammt aus einer seltenen Sonderedition und hat einen Wert von ca. 16.000 EUR. Die Herrenuhr, die A zuvor als Andenken aufbewahrt hatte, ist ein Erbstück ihres Opas. Einen Tag, nachdem sie den Entschluss gefasst hat, bietet sie die Uhr auf einer Internetplattform zum Verkauf an. Bereits wenige Stunden später meldet sich Denise Dörner (D) bei ihr und bekundet ihr Interesse an der Uhr. D möchte eine so teure Uhr jedoch erst kaufen, nachdem sie diese auch persönlich gesehen hat. A ist hiermit einverstanden. Beide treffen sich in dem Lieblings-Café der A. A zeigt der D die Uhr mitsamt der dazugehörigen Garantiekarte. D gibt an, die Uhr noch von einem Experten im Einkaufszentrum, welches gegenüberliegt, überprüfen lassen zu wollen. A glaubt der D und übergibt ihr sodann die Uhr. Sie behält aber die Garantiekarte zurück und ermahnt die D mit einer ausdrücklichen Weisung, in spätestens einer halben Stunde zurückzukehren. Statt in das Café zurückzukehren, verkauft D die Uhr an ihren Bekannten Norbert Nielsen (N). N wohnt auch in der Nachbarschaft der A und kennt diese. D und N einigen sich auf einen Kaufpreis von 14.500 EUR, woraufhin D dem N die Uhr übergibt. N hat eine solch schöne Uhr zuvor noch nie gesehen und freut sich über die Uhr. Er trägt die Uhr nunmehr voller Stolz jeden Tag. Eines Tages, als sich A in ihrem Garten erneut über die vielen Bienen ärgert, fällt ihr auf, dass N, der gerade seinen Rasen mäht, ihre Uhr trägt. Sie forderte die Uhr sofort von N heraus. N weigert sich jedoch die Uhr herauszugeben. Er weist die A darauf hin, dass er der Eigentümer der Uhr sei. A ist empört, da sie sich aufgrund deren Seltenheit sicher ist, dass es sich um ihre Uhr handelt. A

* Der Verfasserin Stamer ist Richterin. Die Klausur beruht auf zwei Entscheidungen des OLG Hamm (OLG Hamm BeckRS 2020, 21469 und OLG Hamm BeckRS 2018, 36557). Die Aufgabenstellung entspricht den Anforderungen einer Klausur im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene und bietet den Studierenden eine gute Möglichkeit, ihr Wissen zu Standardproblemen des Sachenrechts zu vertiefen und sich zugleich mit dem Inhalt der examensrelevanten Vorschrift § 906 I 1 BGB vertraut zu machen.

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · EXAMINATORIUM KLAUSUR ZIVILRECHT · „STÖRERHAFTUNG“

ist der Ansicht, dass N ohne die Garantiekarte gar nicht das Eigentum erwerben könne. Ihrer Meinung nach müsse man sich bei derart teuren Uhren doch stets die Garantiekarte zeigen lassen.

Stehen der A Herausgabeansprüche gegen N zu?